

Datum: 03.07.2017
 Amt: Kämmerei
 Verantwortlich: Steiger, Wolfgang
 Aktenzeichen: 752.041
 Vorgang: GRV 095/2012, VA.-Sitzung vom 17.07.2012 (nö.)
 GRV 099/2012, GR.-Sitzung vom 24.07.2012 (ö.)
 GRV 117/2017, VA.-Sitzung vom 18.07.2017 (nö.)

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bestattungswesen
 - Änderung der Bestattungsgebührenordnung**

Gemeinderat 25.07.2017 öffentlich beschließend

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenkalkulation 3. Änderung
 Anlage 2 Entwurf Satzung 3. Änderung
 Bestattungsgebührenverzeichnis ab 01.11.2014

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: 13 Produktgruppe: 5530

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz	141.500		
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 23.10.2007, wie im Entwurf als Anlage 2 beigefügt.

Sachdarstellung:

In seinen Sitzungen am 23.10.2007, 24.07.2012 und 21.10.2014 hat der Gemeinderat Bestattungsgebühren beschlossen. Diese sollen unverändert weiter gelten.

Bei den Urnenbestattungen wird zukünftig eine neue Bestattungsform angeboten. Im Grabfeld IV A wird als neue Bestattungsform die „Beisetzung unter Bäumen“ (Baumgräber) angeboten. Dabei entstehen 183 Grabstellen unter den 7 Bäumen.

Neu: Gebühren für die Überlassung eines Baumgrabs als Urnenreihengrab und Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten eines Baumgrabs als Urnenwahlgrab

ALLGEMEINES

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils unterhält den Friedhof auch Grabfeld IV A „Bestattung unter Bäumen“ (Baumgräber) als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung und ist deshalb nach § 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Erhebung öffentlich-rechtlicher Benutzungsgebühren durch Satzung verpflichtet.

Das Bestattungswesen ist eine kostenrechnende Einrichtung, die ganz oder teilweise aus Entgelten zu finanzieren ist.

Der Gebührenfestsetzung ist zwingend eine Gebührenkalkulation zu Grunde zu legen, die für das Urnengemeinschaftsgrab als Anlage 1 beigefügt ist. Die Grundlage bildet die Gebührenkalkulation der Sitzung vom 23.10.2007.

Die Friedhofscommission hat in der Sitzung am 24.11.2016 sich dafür ausgesprochen, dass bei den Baumgräbern die Ruhezeit auf 20 Jahre festgesetzt werden soll und als Nutzungszeit für das Urnenwahlgrab auch 30 Jahre gelten sollen. Ferner wurde empfohlen, dass ein Baumgrab als Urnenwahlgrab mit Vollendung des 50. Lebensjahres erworben werden kann.

Für die unterschiedliche Nutzung als Urnenreihengrab mit nur einer Belegung und als Urnenwahlgrab mit zwei Belegungsmöglichkeiten sind unterschiedlich hohe Gebühren zu kalkulieren. Die Nutzungsgebühr für die Verlängerung bei den Baumgräbern als Urnenwahlgrab ergibt sich entsprechend.

Im Gebührenverzeichnis sind die Nrn. 2.57, 2.64, und 2.65.2.4 neu eingefügt. Die Nummern 2.65 bis 2.65.2.3 haben nur eine neue Nummerierung erhalten. Die Gebühr wurde nicht verändert.

KOSTENDECKUNG

Die Kostendeckung sollte, wie bei den bisherigen Gebührenkalkulationen ab 2007, ebenfalls bei 100 % liegen.

In die Gebührenkalkulation ist der Kostenaufwand für die Herstellung des Grabfeldes, Erstbepflanzung der Bäume, Pflege Bäume und Rasengemeinschaftsfeld gem. einer Kostenschätzung einschl. einer möglichen Ersatzbepflanzung von Bäumen, eingegangen. Ferner sind die Kosten für die Abdeckplatten einschl. Beschriftung lt. Angebot enthalten.

Streichung: Gebühr für die Überlassung eines anonymen Urnenreihengrabes

ALLGEMEINES

Der Gemeinderat hat 2012 die Bestattungsform „anonymes Urnengemeinschaftsgrab mit einer Ruhezeit von 15 Jahren beschlossen. In der Bestattungsgebührenordnung ist noch ein Urnenreihengrab anonym mit einer Ruhezeit von 20 Jahren aufgeführt. Dieses wird nicht mehr angeboten und auch nicht nachgefragt bei anonymen Urnenbeisetzungen. Entsprechend ist diese Beisetzungsform aus der Gebührenaufstellung zu streichen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.07.2017 dem Gemeinderat empfohlen, die 3. Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 23.10.2007, wie im Entwurf als Anlage 2 beigefügt, zu beschließen.